
TOP 50:

Erste Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung

Drucksache: 417/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die erforderlichen Anpassungen in der Personenstandsverordnung an das im Jahr 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ vorgenommen werden.

Der Anpassungsbedarf betrifft neben redaktionellen Klarstellungen vor allem Änderungen des Beurkundungsverfahrens und der Regelungen zum behördlichen Datenaustauschverfahren der Standesämter. In der Verordnung ist unter anderem vorgesehen, die bisher in den Personenstandsregistern und -urkunden geschlechtsspezifisch feststehenden Leittexte („Vater“ und „Mutter“, „Ehemann“ und „Ehefrau“) künftig neutral zu fassen und den betroffenen Personen lediglich eine feststehende Nummer zuzuordnen. Dabei soll zu jeder feststehenden Nummerierung die individuelle familienrechtliche Bezeichnung des Betroffenen hinzugespeichert werden. Hierdurch soll ermöglicht werden, sowohl die bisherigen Leittexte fortzuführen als auch abweichende Bezeichnungen (z. B.: „Ehefrau“ und „Ehefrau“) bei gleichgeschlechtlicher Ehe darzustellen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Änderung bei der Regelung zur Abgrenzung von Tot- und Fehlgeburten und zur Digitalisierung der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. November 2018 vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.